

## *Strukturbedingungen des Kleinstaates*

räumlichen Ordnungen der Gesellschaft» fest: «Es ist eine sehr alte Erfahrung, dass Bewohner des gleichen Hauses nur auf freundlichem oder feindlichem Fusse stehen können.»<sup>25</sup>

Das ist auch in Liechtenstein bekannt. So gibt es zum Beispiel rigide Ausschlussregeln für Richter an den liechtensteinischen Gerichten. Ein Richter hat unter anderem in den Ausstand zu treten bei verwandtschaftlichen Beziehungen, in der Seitenlinie bis zum vierten Grade, und er kann in bürgerlichen Rechtssachen abgelehnt werden, wenn er – wie es im Gerichtsorganisationsgesetz (§ 11) so schön heisst – «wegen zu enger Freundschaft oder zu grosser Feindschaft» zu einer der Parteien als befangen erscheint.

Ein weiteres Charakteristikum kleiner Gemeinwesen ist es, dass sich der Raum der noch öffentlich sichtbaren und kontrollierbaren Vorgänge durch persönliche Kontaktnahme der wenigen sozialaktiven Personen und Meinungsführer deutlich verringert, der konkrete politische Entscheidungsprozess durch eine hohe interaktive Konnektivität der Eliten auf informeller Ebene vorangetrieben und inhaltlich «vorentschieden» wird. Aufgrund der knappen personellen Ressourcen ist der Entscheidungsprozess häufig weitgehend von einzelnen Personen abhängig, und es besteht eine Tendenz zur Ämterhäufung. Es kommt daher nicht von ungefähr, dass auch der liechtensteinische Regierungschef zugleich Aussenminister ist, des weiteren ist er Ressortinhaber Präsidium, für das Bildungswesen, für Finanzen und das Bauwesen, während der Regierungschef-Stellvertreter als zweites hauptamtliches Mitglied der Regierung die Ressorts Inneres / Kultur, Jugend und Sport / Umwelt, Land- und Waldwirtschaft sowie das Ressort Justiz innehat.

Infolge der vielfältigen Verknüpfungen im ohnedies und strukturnotwendig dichten oder kurzgeschlossenen Geflecht der Kommunikations- und Einflussbeziehungen besteht in bezug auf kollektiv verbindliche Entscheidungen des weiteren eine Tendenz zum Konsensprinzip – entweder als aktive Übereinstimmung mit bestimmten Zielen («supportive consens») oder aber als internalisierte Handlungserwartung, passive Hinnahme und Tolerierung der erzielten Ergebnisse («permissive consens»).

Es kann aber auch zu problematischen Vereinnahmungen oder Rivalitäten kommen, vor allem in Systemen, die keine konkordanzdemokratischen, auf Übereinstimmung und Ausgleich angelegten Einrichtungen und

---

<sup>25</sup> Simmel, 482 f.